

Information zur Weiterbeschäftigung eines Arztes als Arzt in Weiterbildung nach Abschluss der Weiterbildung

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Seit dem Inkrafttreten des Versorgungsstärkungsgesetzes am 23. Juli 2015 ist die Weiterbeschäftigung eines Arztes in Weiterbildung auch nach Abschluss der Weiterbildung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Der ehemalige Arzt in Weiterbildung muss sich bei der Ärztekammer zur Facharztprüfung angemeldet haben.
- Beim Zulassungsausschuss muss ein Antrag auf Zulassung oder Anstellung des ehemaligen Arztes in Weiterbildung vorliegen.
- Nach Abschluss der durch die Weiterbildungsordnung vorgegebenen Mindestweiterbildungszeit ist eine finanzielle Förderung **nicht** möglich.
- Die Weiterbeschäftigung des ehemaligen Arztes in Weiterbildung kann vom letzten oder von einem früheren Weiterbilder beantragt werden.
- Der weiterbildende Arzt darf neben dem weiterbeschäftigten Assistenten **keinen weiteren** Arzt in Weiterbildung beschäftigen.
- Die Weiterbeschäftigung kann maximal bis zum Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit genehmigt werden.

Rechtsquelle

§ 32 Abs. 2 Satz 3 Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV)

Weiterführende Hinweise

Beachten Sie bitte, dass ein Arzt in Weiterbildung nur für den genehmigten Zeitraum beschäftigt werden darf. Es müssen rechtzeitig Anträge (mit einem Vorlauf von 4 Wochen) auf Verlängerung gestellt werden. Eine ungenehmigte Beschäftigung kann zu Honorarkürzungen führen.